

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN I, JOHANNESGASSE 15
TELEFON: 52 14 80

II.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. September 1967, Z. 730/5-2/1967, wurde die Frage der Freizeitgewährung aus Gründen der Mandatsausübung geregelt.

Nach Z. 3 des Erlasses darf das Ausmaß der Freizeit 9 Stunden im einzelnen Kalendermonat nicht übersteigen. Der Österreichische Gemeindebund ist der Meinung, daß es Gemeinden gibt, in welchen der Gemeindefunktionär mit 9 Stunden im Monat das Auslangen finden wird. Der Österreichische Gemeindebund ist jedoch darüber hinaus nicht der Meinung, daß es möglich ist, allgemein das Ausmaß der Freizeitgewährung zum Zwecke der Mandatsausübung derartig eng festzulegen.

Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes richtet sich das Ausmaß der Funktionsbelastung nicht nur nach dem Umfang der anfallenden Arbeit in der Gemeinde, sondern auch nach der Art der Funktion.

Der Österreichische Gemeindebund stellt daher den Antrag, daß im Interesse der Mandatsausübung der Gemeindegemdatäre, insbesondere der im Sozialressort beschäftigten, für eine befriedigende Lösung Sorge getragen wird.